

Aktenzeichen: 5 AZN 227/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 6. Juni 1984

- 5 AZN 227/84 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 15. September 1983

- 4 Ca 167/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 14. Februar 1984

- 8 Sa 119/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzureichende Begründung der Tarifangelegenheit

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZN 227/84

8 Sa 119/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

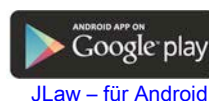
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Nitsche beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Februar 1984 - 8 Sa 119/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdever-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

fahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte sich gegenüber den vom Kläger geltend gemachten Provisionsansprüchen wirksam darauf berufen kann, etwaige Ansprüche seien aufgrund der tariflichen Ausschlußfrist verfallen.

Der Kläger war bis zum 31. März 1982 bei der Beklagten als Gebietsverkaufsleiter für Berlin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand vereinbarungsgemäß der am Sitz der Beklagten (Köln) geltende Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen Anwendung. Darin ist unter anderem bestimmt, daß Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von Angestellten binnen drei Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen sind und spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf dieser Frist Klage zu erheben ist.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1982 machte der Kläger seine auf ca. 5.300,-- DM bezifferten Ansprüche geltend und erklärte sich bereit, sich mit dieser Summe vergleichsweise zufrieden zu geben. Mit Schreiben vom 24. September 1982 bestritt die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche und erklärte, etwaige Ansprüche seien schon aufgrund der tariflichen Ausschlußfrist verfallen.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 11. Oktober 1982 nochmals um eine vergleichsweise Regelung gebeten und die Beklagte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hierauf nicht reagiert hat, hat er am 20. April 1983 Klage auf Zahlung von 5.300,-- DM erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

II. Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Danach muß der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG darlegen.

Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde darauf, der Rechtsstreit betreffe die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Berlin hinaus erstreckte und grundsätzliche Bedeutung habe.

Der Kläger hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, daß der Rechtsstreit die "Auslegung eines Tarifvertrags" betrifft und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (BAG 32, 203 und BAG 32, 228 = AP Nr. 1 und 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, ferner Beschluß vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz) ausgeführt, nicht jeder Rechtsstreit, der über die Berechtigung eines tarif-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



lichen Anspruchs geführt werde, könne schon allein deswegen als eine "die Auslegung eines Tarifvertrags" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betreffende Rechtssache angesehen werden. Unter der "Auslegung eines Tarifvertrags" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG sei vielmehr nur die fallübergreifende, abstrakte Interpretation der zur Tarifierstellung notwendigen Rechtsbegriffe zu verstehen. In den Fällen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG muß der Beschwerdeführer mithin darlegen, daß er die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifierstellung angreift. Er muß im einzelnen den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht er rügen will. Gleichzeitig muß er substantiiert darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Begriff verkannt hat.

Die Begründungsschrift des Klägers genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat keinen in dem anzuwendenden Tarifvertrag enthaltenen Rechtsbegriff genannt, dessen Auslegung gerügt werde. Aus der Beschwerdebegründung ist allenfalls die Auffassung des Beschwerdeführers zu entnehmen, das Landesarbeitsgericht habe den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechtsmißbrauchs falsch ausgelegt. Denn der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe sich bei der gegebenen Sachlage nach Treu und Glauben nicht auf die tarifliche Ausschlussfrist berufen dürfen.

Da die Rechtssache somit nicht die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft, kommt es nicht darauf an, ob sie grundsätzliche Bedeutung hat. Denn die grundsätzliche Bedeutung kann nur in den Fällen des § 72 a Abs. 1



-5-

Nr. 1 bis 3 ArbGG die Zulassung der Revision begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Krems

Nitsche





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)